



Bundesministerium für Justiz
Museumstraße 7
1070 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER
PRINZ EUGEN STRASSE 20-22
1040 WIEN
T 01 501 65
www.arbeiterkammer.at
DVR 1048384

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
BMJ-	WP/UV-GSt-	Sonja Auer-Parzer	DW 2311	DW 42311	12.06.2015
Z8.119/002 Au/Gr		Mathias Grandosek	DW 2389	DW 42389	
3-I 4/2015		Daniela Zimmer			
		Andreas Kastner			
		Victoria Ledolter			

Ministerialentwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Urheberrechtsgesetz und das Verwertungsgesellschaftengesetz 2006 geändert werden (Urheberrechts-Novelle 2015 - Urh-Nov 2015)

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Begutachtungsentwurfs zur Urheberrechts-Novelle 2015. Die Novelle enthält einen umfassenden Katalog von Änderungsvorschlägen, der die unterschiedlichsten Interessensgruppen – sowohl aus dem Bereich der UrheberInnen sowie RechteinhaberInnen – als auch aus der Öffentlichkeit (EndnutzerInnen, Unternehmen, Universitäten, Schulen und Bildungseinrichtungen, InternetuserInnen, Bibliotheken und Archive etc) betrifft. Da es sich um ein wichtiges Gesetz handelt, ist es uns nicht nachvollziehbar, weshalb keine angemessene Frist zur Begutachtung gewährt wurde. Vielen betroffenen Gruppen wird die Möglichkeit genommen wird, ihre Positionen einzubringen.

Die BAK sieht im vorliegenden Vorschlag den grundsätzlich positiven Willen des Ministeriums, einen Ausgleich zwischen den Vergütungsansprüchen der KünstlerInnen und den Interessen der KonsumentInnen herzustellen. So wird die jährliche Belastung für KonsumentInnen mit 29 Millionen Euro begrenzt. Die von den Verwertungsgesellschaften veröffentlichten Tarife hätten eine wesentlich höhere Belastung von 50 bis 80 Millionen Euro bedeutet. Darüber hinaus werden auch die Abgaben auf einzelne Speicher mit Maximalgrenzen gedeckelt. Damit ist zumindest sichergestellt, dass die Abgabe zum Preis eines Speichers in einer vernünftigen Relation steht. Positiv ist auch, dass es Ausnahmen

von der Gebühr für jene Geräte und Speicher geben kann, die jedenfalls vorwiegend zur Speicherung nicht urheberrechtlich geschützter Daten verwendet werden.

Leider wurde aber die Gelegenheit versäumt, eine mutige, zukunftsweisende Reform des Urheberrechts in Angriff zu nehmen. Eine generelle Abgabe auf Speichermedien wurde von Seiten der BAK immer abgelehnt – sie ist weder zeitgemäß noch klärt sie Vergütungsansprüche für zukünftige technologische Entwicklungen. Darüber hinaus ist die Beibehaltung der Tarifautonomie der Verwertungsgesellschaften kontraproduktiv: Der gesetzliche Maximalbetrag der Belastung der einzelnen Medien wird damit wohl auch der tatsächliche sein. Und es fehlen klare, konsumentenfreundliche Regelungen für die Rückvergütung.

Kritisch ist die BAK auch hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie betreffend Verwertungsgesellschaften: Hier sehen wir eine völlig unzureichende Regelung hinsichtlich der notwendigen Transparenz in Bezug auf die Verwendung der Lizenzentnahmen und der Veröffentlichungspflichten.

Die Einführung der neuen Regelungen zur freien Werknutzung und zum Zweitverwertungsrecht wird jedenfalls grundsätzlich begrüßt, die einzelnen Vorschriften bedürfen jedoch noch weiterer Ergänzungen und Klarstellungen. Probleme im Detail sehen wir auch im Bereich der Zweitverwertungsregelung für Bibliotheken und den Hochschulbereich, ebenso wie die Fragen der Bildungspolitik. Um Rechtsicherheit zu gewährleisten, muss für Bibliotheken eine zusätzliche Regelung betreffend Kataloganreicherungen um Klappentexte, Inhaltsverzeichnisse, Register etc geschaffen werden.

Hinsichtlich des Leistungsschutzrechts sind wir kritisch, inwiefern damit nicht das Ziel, dass das Internet einen möglichst einfachen Informationszugang für möglichst viele – auch weniger finanziell leistungsstarke Gruppen – sicherstellt, verfehlt wird.

Zu den Regelungen im Detail:

1) Speichermedienvorgütung und Privatkopie

Die BAK bedauert, dass der Gesetzgeber hier nicht die Gelegenheit ergriffen hat, die Vergütungsregelung für Privatkopien einer grundlegenden Systemänderung zu unterwerfen und speicher- bzw geräteunabhängig zu gestalten. Ein bloßes Fortschreiben und Ausdehnen der seit den 1980er Jahren bestehenden Leerkassettenvergütung auf alle Speichermedien ist angesichts der technologischen Umwälzungen und des sich schnell ändernden NutzerInnenverhaltens nicht zeitgemäß und schafft auch für die Zukunft viel Konfliktpotential, insbesondere im Hinblick auf die rasch wachsenden Cloud- und Streamingdienste. Leider wurde es verabsäumt hier ein neues System zu schaffen, dass auch langfristig einen fairen Ausgleich sicherstellt und auf Dauer Rechtssicherheit schafft.

Positiv möchten wir aber hervorheben, dass durch die (befristete) Deckelung der Abgaben auf 29 Mio € (inklusive Reprographievergütung vor Abzug der Rückforderungen) hier ein Richtwert geschaffen wird, der für KonsumentInnen zumindest die Belastung eindämmt und eine übergebührliche Ausdehnung der Abgaben verhindern soll, wiewohl wir aber trotzdem anmerken möchten, dass sich mit diesem Wert die österreichischen Urheberrechtsabgaben im internationalen Vergleich der Privatkopievergütungen einen absoluten Spitzenplatz sichern. Es gilt deshalb wirksam sicherzustellen, dass dieser Wert auch tatsächlich nicht überschritten wird und auch nach dem Auslaufen der Übergangsregelung eine weitere Ausdehnung des Abgabenvolumens wirksam verhindert wird.

Zu begrüßen ist auch grundsätzlich der Vorschlag einer prozentuellen Deckelung der Abgaben in Bezug auf Speicher- und Gerätepreise. Damit kann einer extrem marktverzerrenden und dem Standort abträglichen Vergütungshöhe entgegengewirkt werden, da sich die Abgaben auf einzelne Produkte in einem bestimmten Verhältnis zum Preis bewegen müssen und somit der Wettbewerbsnachteil sowie die Belastung für KonsumentInnen hintangehalten werden. Die vorgeschlagenen prozentuellen Deckel von 6% auf Speicher und 11% auf Geräte erscheinen aber dennoch überhöht. Die BAK schlägt deshalb vor diese Grenzen niedriger anzusetzen und die vorgeschlagenen Sätze zu halbieren.

Sowohl für das Gesamtvolumen der Abgaben als auch für die prozentuellen Deckel sollten aber jedenfalls Automatismen vorgesehen werden, die wirksam eine rasche Neuverhandlung der Tarife auslösen, wenn die vorgesehenen Schranken überschritten werden. Es ist anzunehmen, dass die schnelllebige elektronische Welt einem sehr dynamischen Veränderungsprozess unterliegt, sei es durch Preisänderungen der Speicherbausteine, durch geänderte Nutzerpräferenzen oder durch technologische Neuentwicklungen. All dies kann zu einem geänderten Gesamtaufkommen der Vergütung bzw im Laufe der Zeit zu einer ungewünschten Relation zwischen Preis und Vergütung führen. Ein stetiges Nachjustieren der Tarife ist daher in einem solchen System unabdingbar. Die reine Verhandlungspflicht bei „unverhältnismäßigen Veränderungen“ greift dabei zu kurz, zumal nicht einmal definiert wird, ab wann eine Veränderung unverhältnismäßig ist. Dies gilt es jedenfalls zu konkretisieren. Zudem sollten Mechanismen eingeführt werden, die greifen, wenn eine Partei ihrer Verhandlungspflicht nicht nachkommt, etwa das automatische Absenken der Tarife oder das Aussetzen eines Vergütungsanspruches, wenn man im Nachhinein feststellt, dass die vorgesehenen Grenzen in einem Jahr maßgeblich überschritten wurden.

Tarifkriterien

Die konkretere Definition von Kriterien nach denen sich die Tarife bemessen sollten ist sicherlich ein Fortschritt. Allerdings sollte hier (wie in der EU-Rechtsprechung mehrfach festgestellt) auf den „Schaden“ abgestellt werden und nicht nur auf den bloßen „Nachteil“ für UrheberInnen.

Das bestehende System der Tarifbildung ist unzulänglich und muss reformiert werden. Der Vorschlag enthält diesbezüglich nur kosmetische Begleitmaßnahmen (§18 b VerwGG - Errichtung eines Beirats; § 18 a Absatz 1 VerwGG - empirische Gutachten, ohne objektive Ausrichtung; § 18 a Absatz 2 VerwGG - weiterhin einseitige Stärkung der

Verhandlungsmacht der Verwertungsgesellschaften), die von uns deshalb abgelehnt werden.

Beirat gemäß §18 b Verwertungsgesellschaftengesetz

Zur Beratung ist nach §18 VerwGG ein Beirat vorgesehen. Unklar ist, wen der Beirat eigentlich beraten soll, da er sich ja ohnehin hauptsächlich aus den eigentlichen Tarifpartnern zusammensetzen soll. Die eigentliche Funktion eines solchen Gremiums und der Mehrwert daraus ist deshalb nicht erkennbar, zumal er ein zahnloses Instrument ist, dessen realpolitischer Einfluss gering ist. Im Sinne einer effizienten Abwicklung der Tarifbildung wäre deshalb aus Sicht der Bundesarbeitskammer von der Einrichtung eines solchen Beirats abzusehen.

Autonome Tarife

Autonome Tarife führen zur jahrelangen Rechtsunsicherheit und Gerichtsverfahren mit den damit verbundenen Nachteilen für KonsumentInnen, Unternehmen und deren ArbeitnehmerInnen. Die autonome Tarifsetzung sollte deshalb ersatzlos gestrichen werden. Zumindest muss der Gesetzesentwurf durch eine gesetzliche Regelung, die vorsieht, dass bei Nicht-Einigung von WKO und den Verwertungsgesellschaften Tarife erst mit Rechtskraft einer gerichtlichen Entscheidung in Kraft treten können, die Problematik der autonomeren Tarife entschärfen.

§ 42 Absatz 5: Privatkopie nur bei legalen Kopiervorlagen

Aufgrund der Vorgaben des Europäischen Gerichtshofs soll nunmehr eine Privatkopie nur zulässig sein, wenn sie aus einer legalen Vorlage stammt. Die vorgeschlagene Regelung erzeugt jedenfalls Rechtsunsicherheit. Vorsichtige VerbraucherInnen würden noch mehr als bisher von der Herstellung legaler Kopien abschrecken, unvorsichtige NutzerInnen werden sich in Grauzonen bewegen. Für VerbraucherInnen ist jedoch entscheidend, dass sie sich auch ohne besondere Rechtskenntnisse rechtssicher und vertrauensvoll im Internet bewegen können. Die Regelung kann auch einen Anlass für kommerzielle, systematische Abmahnaktivitäten für viele KonsumentInnen bieten.

Die BAK anerkennt das Bemühen des Gesetzesentwurfes, diese EU-rechtliche Vorgabe zu entschärfen, indem auf eine „offensichtlich“ rechtswidrige Vorlage (anstatt einer rechtswidrigen Vorlage) abgestellt wird. Ohne Angabe von klaren Kriterien, anhand deren DurchschnittsnutzerInnen leicht abschätzen können, wann eine Vorlage als „offensichtlich rechtswidrig“ gilt, ist die Regelung aber trotzdem undenkbar.

Zudem fehlen wirksame flankierende präventive Ausführungen gegen übervorteilende Abmahnaktivitäten und ihre Kostenfolgen.

Festgehalten wird, dass ein EU-konformer Vergütungsanspruch für die Privatkopie auch gleichzeitig impliziert, dass der Gesetzgeber die Privatkopie im Gesetz entsprechend etabliert (EuGH Padawan). Durch die äußerst starr gefassten, unzeitgemäßen Vorgaben der EU-Inforichtlinie 2001/29 hat der österreichische Gesetzgeber zwar keinen unbeschränkten Handlungsspielraum. Folgende Mindestmaßnahmen sollten jedoch im Hinblick auf den gebotenen Interessensaustausch im Gesetz Berücksichtigung finden:

- Ausdrückliche gesetzliche Klarstellungen der „Rechte“ zur digitalen Privatkopie wie die Gleichstellung der digitalen Kopie mit den derzeit geltenden Regelungen zu Kopien auf Papier: zum Beispiel in **§ 42 a UrhG** (Herstellung einer Privatkopie durch einen Dritten ist auch für digitale Kopie erlaubt; reine Kostendeckung darf der Unentgeltlichkeit nicht entgegenstehen) und **§ 91 Absatz 1 letzter Satz UrhG** (Strafausschließungsgründe gelten auch für die digitale Privatkopie: „*Der Eingriff ist jedoch dann nicht strafbar, wenn es sich um eine unbefugte Vervielfältigung... jeweils zum eigenen Gebrauch oder zum privaten Gebrauch oder unentgeltlich auf Bestellung zum eigenen Gebrauch oder privaten Gebrauch... handelt*“)
- Interessensausgleich als zusätzliche Zielrichtung der Privatkopieschranke verankern. Im Zusammenhang mit der Urheberrechtsnovelle und der Einführung der Speichermedienvergütung wird jedenfalls eine Ergänzung in den vorliegenden erläuternden Bemerkungen gefordert: Seite 6 Punkt 1. Allgemeines: „*Das Urheberrechtsgesetz schafft nach den EU-rechtlichen Vorgaben einen fairen Ausgleich zwischen den ausschließlichen Verwertungsrechten der RechteinhaberInnen und den Interessen der Allgemeinheit auf zB an der Teilhabe am kulturellen Leben und an einer Wissens- und Informationsgesellschaft durch die Werknutzungsrechte zur Vervielfältigung von Werken zum eigenen und privaten Gebrauch. Als Ausgleich werden dazu in § 42 b zwei Vergütungsansprüche vorgesehen, die den Urhebern Einnahmen aus der Vervielfältigung zum eigenen bzw privaten Gebrauch sichern sollen...*“.
- Gesetzliche Maßnahmen zur Stärkung der Privatkopie in Bezug auf Kopiersperren setzen, da mit Kopiersperren die Privatkopie verhindert werden kann wie zB Berücksichtigung der Kopiersperren bei den Tariffestsetzungskriterien (§ 42 b Absatz 4); Regelung, dass Umgehungen von Kopiersperren zur Durchsetzung der Privatkopie (zB Anfertigen einer Sicherungskopie) zumindest keine strengen Urheberrechtssanktionen nach § 90 c nach sich ziehen)
- vertragsfeste Schrankenbestimmungen in den Lizenzbedingungen: Klarstellung, dass das Werknutzungsrecht der Privatkopie bzw § 42 UrhG zwingenden Charakter hat und nicht durch vertragliche Regelungen ausgeschlossen werden kann. Vorschlag: § 42 Absatz 9: „*Vertragliche Regelungen, die im Widerspruch mit § 42 (bzw § 42 Absatz 1 und 4) stehen, sind nichtig*“.
- Keine strafrechtliche Verfolgung, wenn technische Schutzmaßnahmen ausschließlich zum eigenen oder privaten Gebrauch umgangen werden: ein angemessener Interessensausgleich im Hinblick auf die Wahrung von Werknutzungsrechten (§ 42 Urheberrechtsgesetz) erfordert zumindest (!) auch eine ausdrückliche Regelung, die das Umgehen von technischen Schutzmaßnahmen von strafrechtlicher Verfolgung ausschließt (siehe auch: § 108 dt Urheberrechtsgesetz); Ergänzung des § 91 Absatz 1 Satz 2: „*Wenn die Umgehung technischer Schutzmaßnahmen ausschließlich zum eigenen oder privaten Gebrauch erfolgt, ist der Eingriff nicht strafbar*“.

- Streitwertbegrenzung, Schlichtungsverfahren, Bagatellgrenzen für Sanktionen bei Urheberrechtsverletzungen
- Österreich sollte sich als Mitgliedstaat in der EU aktiv und explizit für „flexiblere“ Schrankenregelungen (Ausnahmebestimmungen im öffentlichen Interesse) der Info-Richtlinie einsetzen (anstehendes Reformvorhaben der durch EU-Kommission).

Rückforderungsanspruch der KonsumentInnen (§ 42 b Absatz 6-9)

Begrüßt wird im vorliegenden Entwurf auch der grundsätzliche Anspruch auf eine Rückvergütungsmöglichkeit für KonsumentInnen, die keine Privatkopien machen (§ 42 b Absatz 6 bis 9). Folgende Punkte sind dabei aus KonsumentInnensicht wesentlich:

- Die Ausgestaltung der Rückvergütung und die Form einer ausreichenden Glaubhaftmachung sollten nicht allein dem Gutdünken der Verwertungsgesellschaften überlassen werden. Das Gesetz sollte hier eindeutige Regelungen vorgeben, wie eine solche zu erfolgen hat. (zB Nachweis durch eine eidesstattliche Erklärung).
- Es muss vom Gesetzgeber auch ausdrücklich vorgesorgt werden, dass Verwertungsgesellschaften nicht in die Privatsphäre der KonsumentInnen eingreifen, um zB zu überprüfen, ob auf dem jeweiligen Datenträger für die Privatkopievergütung urheberrechtlich relevantes Material gespeichert ist. Die weite Formulierung des Art 42 Absatz 8 reicht dazu nicht aus.
- § 42 Absatz 9 sollte die Klarstellung enthalten, dass in Rechnungen die Vergütung **auszuweisen** ist (Angabe der Höhe der Abgabe).
- Zudem muss klargestellt werden, dass § 42 Absatz 8 auch für das Rückforderungsrecht von Privatpersonen anzuwenden ist. Die erläuternden Bemerkungen sind dazu unklar. (Streichung des letzten Satzes des ersten Absatzes der erläuternden Bemerkungen zu § 42b Abs 6 bis 8, der nur auf Unternehmen abstellt „*wenn der Rückersatzwerber...Unternehmer oder eine juristische Person ist*“).

Transparenzvorschriften

Verwertungsgesellschaften sind einer umfassenden und einheitlichen Transparenz- und Veröffentlichungsverpflichtung zu unterwerfen, eine genaue Nachvollziehbarkeit der Geldflüsse und eine nachvollziehbare Gebarung ist zu garantieren.

Die vorgeschlagenen Vorschriften reichen nicht aus: § 13 Abs 5 (neu) Verwertungsgesellschaftengesetz sieht vor, dass ein Bericht der Aufsichtsbehörde über Ausmaß und Verwendung der Fonds zu den Sozialen und Kulturellen Einrichtungen (SKE) veröffentlicht wird. Aufbau und Inhalt des Berichts müssen zumindest durch Gesetz näher definiert werden.

Die unterschiedliche Qualität und Struktur der Geschäftsberichte der Verwertungsgesellschaften machen es nahezu unmöglich, nachzuvollziehen welche Einnahmen aus den einzelnen Vergütungsansprüchen entstehen, wie diese unter den

Verwertungsgesellschaften verteilt werden, welche Verwaltungskosten die Verwertungsgesellschaften haben, und wieviel tatsächlich an die Kunstschaaffenden ausgeschüttet wird.

Es besteht ein legitimes Interesse der Öffentlichkeit, die Einnahmen und Ausgaben aus einer Abgabe, die von allen zwingend zu zahlen ist, die sich einen Speicher bzw ein Gerät kaufen, auch nachvollziehbar und transparent zu machen, sowie die Verwaltungskosten der Verwertungsgesellschaften in einer vergleichbaren Weise offen zu legen. Dies würde auch für die Bezugsberechtigten selbst mehr Transparenz schaffen.

So wäre zum Beispiel im Rahmen der noch ausständigen Umsetzung der Verwertungsgesellschaften-Richtlinie 2014/26 (Art 22 - obligatorischer Transparencybericht und SKE-Bericht) die Richtlinievorgabe zum obligatorischen Transparencybericht jedenfalls noch durch zusätzliche Mindestangaben einer GuV und Bilanz zu konkretisieren und auf die Besonderheiten abzustimmen. Ebenso sind für den SKE-Bericht der jeweiligen Verwertungsgesellschaften zusätzlich Mindestangaben gesetzlich vorzusehen (Einheitlichkeit und Vergleichbarkeit der jeweiligen Berichte).

Die ohnehin bis April 2016 einzuführenden verstärkten Berichtspflichten und Transparencyvorschriften der Verwertungsgesellschaftenrichtlinie sollten bereits mit dieser Novelle aufgenommen werden, zumal damit auch die Einhaltung der Richtwerte leichter überprüfbar gemacht wird.

De-minimis Regel (§ 42 b Absatz 2 a)

Die BAK begrüßt ausdrücklich die Möglichkeit bestimmte Speicher aus der Vergütungsregelung auszunehmen, wenn zu erwarten ist, dass dadurch nur ein geringfügiger Schaden für UrheberInnen entsteht. Wünschenswert wären aber hier exemplarisch angeführte Beispiele welche Speichermedien da umfasst sein könnten (etwa SD- und CF-Speicherkarten die vorwiegend in Fotoapparaten verwendet werden).

Gerätekette

Ebenso wird begrüßt, dass die Ausweitung einer Vergütungspflicht auf eine Gerätekette explizit nicht weiter verfolgt wurde und dass klargestellt wurde, dass Laptops, Handys, PCs etc selbst keinen Vergütungsanspruch auslösen sondern höchstens die darin verbauten Speicher. Positiv vermerkt wird auch, dass interne Speicher in Geräten, die üblicherweise nicht zum Kopieren dienen (wie etwa Fotoapparate) gänzlich von der Speichermedienabgabe ausgenommen sind.

2) Schule, Universitäten, Bildung

§ 37a Zweitvertretungsrecht von Urhebern wissenschaftlicher Beiträge

Die BAK begrüßt die Umsetzung des Zweitvertretungsrechts im vorliegenden Entwurf. Besonders positiv hervorzuheben ist, dass eine vom deutschen Vorbild abweichende

Umsetzung (Abstellen auf die Zugehörigkeit zu einer mindestens zur Hälfte mit öffentlichen Mitteln finanzierten Forschungseinrichtung) gewählt wurde.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass das Verständnis vom „Erscheinen“ im Sinne des § 9 UrhG in diesem Kontext alle e-Paper oder e-Journals ausschließen würde. Daher ist eine Erweiterung des „Erscheinens“ im Sinne des UrhG auf digitale Publikation angezeigt.

Die Einschränkung des Zweitverwertungsrechts auf „periodisch mindestens zweimaljährlich erscheinende Sammlung“ ist aus der Sicht der BAK ebenfalls nicht nachvollziehbar. Vielmehr würde vielen AutorInnen von Beiträgen in Tagungs- und Kongressbände das Zweitverwertungsrecht vorenthalten. Die BAK schlägt daher vor den Satzteil „periodisch mindestens zweimal jährlich erscheinenden“ ersatzlos zu streichen.

Um die Zitierbarkeit und Zielsetzung des Zweitverwertungsrechts im Interesse der AutorInnen zu verbessern, schlägt die BAK vor, neben der Zweitveröffentlichung in der „akzeptierten Manuskriptversion“ auch eine Zweitveröffentlichung in der „Verlagsversion“ zu ermöglichen.

§ 42 Absatz 6 Vervielfältigung in Bildungskontexten

Eine Ausdehnung bzw Klarstellung des Kreises der Berechtigten zum gesetzlichen Werknutzungsrecht im Bereich „Schule, Universitäten und anderen Bildungseinrichtungen“ nach § 42 Absatz 6: wird ausdrücklich begrüßt. Im Zusammenhang mit den intendierten Erweiterungen muss auch der § 56 c UrhG angepasst werden.

§ 42 f UrhG Zitate

Begrüßt wird grundsätzlich eine Öffnung des Zitatrechts (alle Werkkategorien). Hinsichtlich der Formulierung im Gesetzesentwurf ist zu beachten, dass der Begriff „erschienene“ Werke im Rahmen eines zeitgemäßen Zitatrechts auch auf veröffentlichte Werke im Internet abstellen muss. Wir schlagen in diesem Zusammenhang vor, allgemein die Definition des § 9 UrhG an den digitalen Alltag anzupassen und neben der „Feilhaltung oder in Verkehrbringung genügender Werkstücke“ auch die elektronische Veröffentlichung (jedenfalls durch Internet) zu erfassen.

Es muss sichergestellt werden, dass der Ausdruck des „wissenschaftlichen“ und „belehrenden“ Werks (zB § 42 f Absatz 1 Z1 und Z2) auch „Vorwissenschaftliche Arbeiten“, Seminar- und Bachelorarbeiten oder sonstige entsprechende Arbeiten im Rahmen einer Ausbildung erfasst (so stellt sich die Frage, ob zB SchülerInnen im Rahmen der vorwissenschaftlichen Arbeit zur Matura überhaupt zitieren können).

§ 42 g Öffentliche Zurverfügungstellung für Unterricht und Lehre

Die Erfassung von e-Learning-Plattformen an den Bildungseinrichtungen wird begrüßt. Gleichzeitig müssen jedoch bei der Ausgestaltung der Vergütung im Sinne des Abs 3 die Rückgänge der bisherigen Vervielfältigung zum Schulgebrauch (Reprographievergütung) sowie die von Lernenden und Bildungseinrichtungen geleistete Speichermedienabgabe im Sinne des § 42 b Berücksichtigung finden.

Um die Rechtssicherheit für Lehrkräfte sicherzustellen, bedarf es einer Klarstellung, dass der Austausch von Unterrichtsmaterial zwischen Lehrkräften in passwortgeschützten Netzwerken (Schulserver, Moodle, usw) von der Regelung umfasst ist.

§ 42 g umfasst momentan nur den Kreis von „Unterrichtsteilnehmern“ beziehungsweise „Lehrveranstaltungsteilnehmern“. AnwärterInnen für die Studienberechtigungsprüfung und für zugangsbeschränkte Fächer würden damit nicht erfasst werden. Die Formulierung wäre daher zu ergänzen, indem nach „Lehrveranstaltungsteilnehmern“ noch „Studienwerber“ aufgenommen werden. Es ist jedenfalls auch darauf zu achten, dass die Erwachsenenbildung weiterhin berücksichtigt wird.

Darüber hinaus fordert die BAK eine Ausnahme von der zweijährigen Sperrfrist (Absatz. 2) für politische, kulturelle oder wissenschaftliche Reportagen und Berichte, da diese für den Schulunterricht und die Nutzung von e-Learning besonders wertvoll sind.

§ 59 c Prüfungsaufgaben

Die Erweiterung des § 59c ist eine Notwendigkeit für die Veröffentlichung der teilzentralen Reifeprüfung.

3) Bibliotheken

§ 42 Absatz 7 - Anzahl der Sicherungskopien der Bibliotheken

Eine Klarstellung, dass mehrere Archiv- und Sicherungskopien für eine Aufnahme (im Rahmen der Digitalisierung) zu internen Zwecken erlaubt sind, ist für die Tätigkeit von Archiven und Bibliotheken im digitalen Zeitalter essentiell und wird begrüßt.

§ 42 a Absatz 2: Kopien auf Bestellung und deren Versendung

Die Erweiterung im Rahmen der Fernleihe, nun auch digitale Kopien versenden zu können, stellt eine zeitgemäße und dringend notwendige Anpassung dar, die begrüßenswert ist. Aus der Sicht der BAK müsste jedoch klargestellt werden, dass der „eigene Schulgebrauch“ in Abs. 2 auch die Lehre an Hochschulen oder anderen Bildungseinrichtungen umfasst.

Zusätzliche Forderungen:

- Hinsichtlich der Bibliotheken sollten **sogenannte Kataloganreicherungen**, das heißt Ergänzungen der bibliothekarischen Normdaten (Autor, Verlag, Erscheinungsort etc) um Informationen, die eine intuitive und schnelle Nutzung des Medienwerks erleichtern (zB Klappentexte, Verzeichnisse, Register) im Rahmen der freien Werknutzung als zulässig, normiert werden. Damit kann für dieses Service die notwendige Rechtssicherheit geschaffen werden.
- **§ 9 Absatz 1 UrhG: zeitgemäße Definition der „erschienenen Werke“:** Die Legaldefinition des Erscheinens (derzeit abgestellt auf „Feilhaltung oder In Verkehrbringung genügender Werkstücke“) muss dringend an den digitalen Alltag

angepasst werden und die elektronische Veröffentlichung (jedenfalls durch Internet) erfassen.

4) § 76 f Leistungsschutzrecht

Zur vorgesehenen Regelung bezüglich eines Leistungsschutzrechts für Verlage möchten wir darauf hinweisen, dass weder die deutsche Regelung noch das spanische Modell zum Leistungsschutzrecht bisher funktioniert hat. In Deutschland haben nach Streitereien und massiven Einnahmenverlusten die Verlage freiwillig darauf verzichtet und in Spanien wurden von Google die betreffenden Dienste aus dem Angebot genommen und zahlreiche kleinere Anbieter von spezialisierten Suchdiensten und News-Aggregatoren mussten ihre Dienste einstellen. Im Endeffekt schaffen Leistungsschutzrechte keine Einnahmen für Verlage sondern schränken vor allem das Angebot für NutzerInnen sowie die Möglichkeiten für kleinere Anbieter massiv ein.

Deshalb ist die Einführung eines Leistungsschutzrechts grundsätzlich zu hinterfragen.

Vor allem ist aber die vorgeschlagene Regelung in dieser Novelle abzulehnen und hätte massive Auswirkungen sowohl auf die Geschäftsmodelle kleinerer Dienstanbieter, was zu einer weiteren Marktmacht der großen Suchmaschinen führt, als auch auf die Nutzer und Nutzerinnen des Internets. Vor allem die Einbeziehung auch kleinstter Textbausteine (einzelne Wörter) schafft massive Rechtsunsicherheiten und schränkt eine freie Informationssuche massiv ein, da zu befürchten ist, dass viele Ergebnisse im Zweifelsfall nicht mehr angezeigt werden, bzw dass keine relevanten Informationen, die für eine effiziente Suche essenziell sind, mehr vorhanden sind. Die österreichische Regelung geht sogar so weit, dass es nicht einmal eindeutig ist, ob nicht bereits das Anzeigen des Links einen Vergütungsanspruch auslöst. Das schafft weder Einnahmen für Zeitungen noch ist es ein taugliches Mittel für Nutzer und NutzerInnen und ist daher abzulehnen.

Es ist zu befürchten dass einerseits Google den News-Dienst auch in Österreich einfach einstellt (wie in Spanien) und auch, dass Zeitungen selbst in der normalen Google-Suche ausgelistet werden. Jahrelange Rechtsstreitigkeiten sind dabei vorprogrammiert zum Schaden von NutzerInnen und Verlagen.

Aus diesen Gründen ist die vorgesehene Regelung zur Einführung eines Leistungsschutzrechts daher abzulehnen.

Rudi Kaske
Präsident
FdRdA

Maria Kubitschek
iV des Direktors
FdRdA